

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## 17 Artikel über die Zehentordnung von 1641

1. Von allen zehentbaren Gründen soll der zehnte Teil der darauf erbauten Früchte, sie seien mit Pflug, Haue oder der Hand bearbeitet, gegeben werden auch von den Peunten oder eingefangenen Treidfeldern und zwar von Weizen, Safran, Wein, Korn, Gerste, Hafer, Linsat, Hanf, Brein, Mohn, Erbsen, Wicken, Kraut, Zwiebel oder anderen Früchten wie sie genannt sind.
2. Nur die alten Egärten oder die verjährten Zehentgründe, oder solche, die ausdrücklich befreit sind, sind zehentfrei.
3. Die bei Schlössern, Städten und Märkten eingefangenen Hausgärten und Gründe sind nur dann, wenn von diesen zweiunddreißig Jahre kein Zehent gefordert wurde, zehentfrei.
4. Wenn im Nachbau neue Früchte gepflanzt wurden wie Kraut, Rüben, Haar, Brein und dergleichen, so ist, wie vom Hauptbau des Getreides, Zehent zu geben.
5. Wenn ein zehentbarer Acker als Wiese genutzt wird so ist davon der zehnte Teil vom Heu und Grumet zu geben. Wenn dieser Acker aber vorher zehentfreie Wiesen waren so ist bei Umwandlung in einen Acker kein Zehent zu geben.
6. Neuordnungen (Neu Gereuth) sind nur ein Jahr zehentfrei.
7. Die Zehentfechtung wurde folgend vorgenommen. Der Zehent wurde in einigen Gegenden nach der Saig (Ausrufung) in den Stadeln oder auf dem Feld ausgeworfen und gegeben. Nach erfolgter Ansage soll der Zehentherr oder der dazu bestimmte Auszehentner diese vornehmen, kommt er nicht, soll der zehentpflichtige Untertan diesen im beisein von zwei Männern auswerfen und liegen lassen. Er soll sich auch nicht erlauben, ohne Wissen des Zehentherrn den Zehent heim zu führen und diesen nur in Körnern zu geben. Wer den Zehent im Stadel gibt und bei der Auszählung ungerecht befunden wird der hat den Zehent doppelt zu geben. Wenn der Zehentpflichtige aber vom Zehentherrn unschuldig verdächtigt wird und zum neuerlichen Auszählen veranlasst ist er den Zehentherrn nur den halben Zehent schuldig.
8. Wenn der Zehentmann wider des Zehentherrn Willen heimführt oder sich gar weigert den Zehent zu geben, so ist er den doppelten Zehent zu geben schuldig. Bei Zehentverweigerung ist die gerichtliche Erkenntnis zu gewärtigen.
9. Den Zehentherrn steht über den Zehentmann keine andere Jurisdiktion zu als eine solche, die seine Zehentgebühr betrifft.
10. Zehentleute welche seit alters dazu verpflichtet sind, haben auch den Hauszehent von vierfüßigen Tieren und Geflügel zu geben. Welche das nicht täten oder falsch vorgehen sollten, sind schuldig dem Zehentherrn den doppelten Zehent zu reichen.
11. Die Grundobrigkeiten sind schuldig den Zehentherrn bei der Zehentnahme zu unterstützen, im widrigen Falle der Landeshauptmann wider sie vorgehen würde.
12. Der kleine Zehent vom Anbau auf der Tratten (Brachfelder) oder anderen zehentbaren Gründen ist unweigerlich zu geben. Dazu gehören Kraut, Rüben, Haar, Hanf und Brein und auch der Hauszehent wenn er üblich ist. Erbsen, Haiden, Brein und Linsen sollen zu Getreide, also zum großen Zehent gerechnet werden.